

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

Für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 gelten für die Portalnutzende Person zusätzlich die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen durch Wohnungseigentümergeinschaften (im Folgenden: „**WEG**“) und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522 (im Folgenden: „**Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522**“).

1 Verhältnis zu den Nutzungsbedingungen

- (1) Für die Nutzung des Kundenportals Meine KfW durch die Portalnutzende Person gelten die „**Nutzungsbedingungen Meine KfW**“ in der für das Nutzungsverhältnis jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „Nutzungsbedingungen Meine KfW“). Die dortigen Definitionen gelten auch für diese Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522, soweit nicht nachfolgend anders geregelt. Mit den Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 werden die Nutzungsbedingungen Meine KfW ergänzt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den Nutzungsbedingungen Meine KfW und den Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 gehen die Ergänzenden Bedingungen vor.
- (2) „**Portalnutzende Person**“ im Sinne der vorliegenden Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522: Die Portalnutzende Person ist diejenige natürliche oder juristische Person, für die ein Nutzungskonto im Kundenportal Meine KfW angelegt ist und die diesen Zugang auch für die Antragstellung für eine WEG oder als Unternehmen nutzt.
- (3) „**WEG-Verwalter**“ im Sinne der vorliegenden Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 sind Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften. WEG-Verwalter kann eine natürliche Person oder eine als WEG-Verwalter bestellte Gesellschaft (im Folgenden: „WEG-Verwalter-Gesellschaft“) sein.

2 Besondere Pflichten bei der Zuschussbeantragung für Wohnungseigentümergeinschaften

2.1 Vertretung durch WEG-Verwalter

- (1) Die Beantragung der Förderung durch WEG-Verwalter als Portalnutzende Person für die WEG erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Vertretungsmacht des WEG-Verwalters. Bei einer WEG-Verwalter-Gesellschaft kann die Antragstellung unter dem Nutzungskonto der WEG-Verwalter-Gesellschaft nur durch einen Internen Vertreter (wie definiert in Ziffer 2 (3) der Nutzungsbedingungen Meine KfW) erfolgen, der zusätzlich nach dem für die Gesellschaftsform der WEG-Verwalter-Gesellschaft geführten öffentlichen Register (z. B. Handelsregister) vertretungsberechtigt ist (im Folgenden: „**Qualifizierten**“

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

Unternehmensvertreter“). Eine Antragstellung durch einen Internen Vertreter, dessen Vertretungsberechtigung aus dem öffentlichen Registereintrag nicht ersichtlich ist, ist nicht zulässig. Ist eine WEG-Verwalter-Gesellschaft nicht in einem öffentlichen Register geführt, so ist die in den Gesellschaftsverträgen, Satzungen beziehungsweise den der jeweiligen Organisationsform gleichstehenden Regelungen bestimmte Vertretungsberechtigung maßgeblich. Bei Gesamtvertretung ist stets erforderlich, dass der im Nutzungskonto der WEG-Verwalter-Gesellschaft handelnde Qualifizierte Unternehmensvertreter zur alleinigen Antragstellung ermächtigt ist (hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005169](#)).

- (2) Im Rahmen des Antragsprozesses hat der WEG-Verwalter seine Verwaltereigenschaft, ein Qualifizierter Unternehmensvertreter zusätzlich seine den in Ziffer 2.1 (1) genannten Anforderungen entsprechende Vertretungsberechtigung für die WEG-Verwalter-Gesellschaft zu bestätigen.
- (3) Vor Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise haben sowohl WEG-Verwalter als auch Qualifizierte Unternehmensvertreter ihre Identität gemäß den Anforderungen aus den jeweils geltenden Produktbedingungen nachzuweisen. Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW produktspezifisch festgelegte Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (z.B. Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID). Die Identitätsüberprüfung kann bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen oder gegebenenfalls mittels anderer zur Verfügung stehender geeigneter Identitätsnachweise und/oder -verfahren durchgeführt werden. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer, soweit zu Vertrags- bzw. Betrugs-/Geldwäschepreventionszwecken im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements der KfW notwendig. Kopien von Ausweisdokumenten werden ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung und mit Einverständnis des Ausweisinhabers angefertigt und aufbewahrt. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insbesondere geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.

Der WEG-Verwalter hat zudem seine im Zeitpunkt der Beantragung bestehende Verwaltereigenschaft bei Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise über das Kundenportal Meine KfW nachzuweisen. Der Qualifizierte Unternehmensvertreter, welcher für eine WEG-Verwalter-Gesellschaft als WEG-Verwalter agiert, hat neben der Verwaltereigenschaft der WEG-Verwalter-Gesellschaft zusätzlich seine Vertretungsberechtigung für diese anhand eines Auszugs aus dem entsprechenden öffentlichen Register oder sofern die WEG-Verwalter-Gesellschaft nicht in einem öffentlichen Register geführt wird, anhand einer Kopie der Gesellschaftsverträge, Satzung beziehungsweise den der jeweiligen Organisationsform gleichstehenden Regelungen nachzuweisen und im Falle eines bestehenden Gesamtvertretungserfordernisses auch seine Ermächtigung zur Alleinvertretung (hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005169](#)) nachzuweisen. Zur Inanspruchnahme der Förderung schließt die WEG durch den WEG-Verwalter als Portalnutzende Person einen privatrechtlichen Zuschussvertrag mit der KfW ab, wobei der WEG-Verwalter hierzu sämtliche erforderlichen Erklärungen für die WEG rechtswirksam gegenüber der KfW abgibt und Erklärungen der KfW für die WEG in Empfang nimmt. Mit jeder

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

zwischenzeitlichen Nutzung des Kundenportals Meine KfW bestätigt die Portalnutzende Person der KfW, ohne dass es einer wiederholten ausdrücklichen Erklärung bedarf, dass sie das Amt des WEG-Verwalters weiterhin innehat, dass alle Voraussetzungen der Nutzungsbedingungen Meine KfW und dieser Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 eingehalten werden und die Portalnutzende Person jeweils zur Abgabe einer solchen Erklärung fähig und befugt ist.

- (4) Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 2.1 (1) bis (3) sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 gelten entsprechend, sofern der WEG-Verwalter ein Einzelunternehmer ist und die Antragstellung für die WEG nicht durch den WEG-Verwalter als Einzelunternehmer selbst, sondern durch einen Qualifizierten Unternehmensvertreter im Sinne von Ziffer 2.1 (1) erfolgt. Sofern das Einzelunternehmen des WEG-Verwalters nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist, kann die Antragstellung unter dem Nutzungskonto des WEG-Verwalters nur durch den WEG-Verwalter selbst erfolgen.
- (5) Unbeschadet der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der WEG hat der WEG-Verwalter alle Erklärungen, Dokumente und Informationen (im Folgenden: **„Förderinformationen“**) vollständig, unverändert und nachweisbar dokumentiert an die WEG weiterzugeben, die ihm bei der Benutzung des Kundenportals Meine KfW für die WEG seitens der KfW zugänglich gemacht werden (insbesondere Produktmerkblatt, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW, von der KfW im Rahmen der Antragsbestätigung mitgeteilte Vertragsbedingungen und produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft).
- (6) Endet die Verwaltereigenschaft vor vollständiger Beendigung des Fördervorgangs, informiert die Portalnutzende Person die KfW unverzüglich hierüber und gibt die Förderinformationen vollständig, unverändert und nachweisbar dokumentiert – unbeschadet der Regelung in dem vorstehenden Absatz (4) – an den neuen Verwalter heraus und informiert die KfW unverzüglich über sein Ausscheiden als WEG-Verwalter. In diesem Fall prüft die KfW, inwiefern sie den Fördervorgang in unmittelbarer Kommunikation mit dem neuen WEG-Verwalter fortführen kann.
- (7) Unbeschadet der Antragsstellung durch einen WEG-Verwalter ist die KfW zu jedem Zeitpunkt berechtigt, direkt in Kontakt mit den Wohnungseigentümern der WEG zu treten. Die KfW ist befugt, im Rahmen ihrer direkten Kontaktaufnahme mit den Wohnungseigentümern die Kommunikation mit dem WEG-Verwalter zur Antragstellung sowie zu dem dadurch initiierten Fördervorgang (inklusive Auszahlung) (zusammenfassend: **„Förderkommunikation mit der Portalnutzenden Person“**) umfassend offen zu legen.

2.2 Antragstellung durch einen Wohnungseigentümer der WEG

- (1) Hat die WEG keinen Verwalter, kann die Förderung durch ein Mitglied der WEG beantragt werden, das von den weiteren Wohnungseigentümern, welche zusammen mit ihm die WEG bilden (im Folgenden: **„Weitere Wohnungseigentümer“**), entsprechend bevollmächtigt ist (im Folgenden: **„Bevollmächtigter Wohnungseigentümer“**).

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

Bevollmächtigter Wohnungseigentümer kann nur eine natürliche Person sein. Besteht die WEG ausschließlich aus nicht-natürlichen Personen, bietet die KfW auf gesonderte Nachfrage einen alternativen Antragsprozess an. Verfügt die WEG über einen Verwalter, kann der Antrag nur durch diesen gemäß den Regelungen der Ziffer 2.1 gestellt werden.

- (2) Der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer ist verpflichtet, vor Übermittlung des Antrags an die KfW eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung der Förderung für die WEG (im Folgenden: „**WEG-Vollmacht**“, hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005165](#)) von den Weiteren Wohnungseigentümern einzuholen, durch die er insbesondere bevollmächtigt wird, den Zuschussantrag für die WEG im Kundenportal Meine KfW zu stellen und die erforderlichen Handlungen im Namen der WEG vorzunehmen, um die Förderung für die WEG in Anspruch zu nehmen. Zur Inanspruchnahme der Förderung schließt die WEG durch den Bevollmächtigten Wohnungseigentümer als Portalnutzende Person einen privatrechtlichen Zuschussvertrag mit der KfW ab, wobei der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer hierzu sämtliche erforderlichen Erklärungen für die WEG rechtswirksam an die KfW übermittelt und Erklärungen der KfW für die WEG in Empfang nimmt.
- (3) Im Rahmen des Antragsprozesses hat der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer zu bestätigen, dass ihm eine WEG-Vollmacht nach Maßgabe des verpflichtend zu nutzenden Formulars (hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005165](#)) vorliegt. Vor Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise hat der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer seine Identität gemäß den Anforderungen aus den jeweils geltenden Produktbedingungen nachzuweisen. Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW produktspezifisch festgelegte Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (z.B. Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID). Die Identitätsüberprüfung kann bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen oder gegebenenfalls mittels anderer zur Verfügung stehender geeigneter Identitätsnachweise und/oder -verfahren durchgeführt werden. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer, soweit zu Vertrags- bzw. Betrugs-/Geldwäschepreventionszwecken im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements der KfW notwendig. Kopien von Ausweisdokumenten werden ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung und mit Einverständnis des Ausweisinhabers angefertigt und aufbewahrt. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insbesondere geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.

Bei Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise hat der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer darüber hinaus die ihm zum Zeitpunkt der Beantragung erteilte WEG-Vollmacht über das Kundenportal Meine KfW an die KfW zu übermitteln. Mit jeder zwischenzeitlichen Nutzung des Kundenportals Meine KfW bestätigt der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer der KfW, ohne dass es einer wiederholten ausdrücklichen Erklärung bedarf, dass ihm eine Vollmacht gemäß Ziffer 2.2 (2) vorliegt und diese von keinem der Weiteren Wohnungseigentümer widerrufen worden ist, dass alle Voraussetzungen der Nutzungsbedingungen Meine KfW und dieser Ergänzende Bedingungen für Antragstellung in den Produkte 458, 459 und 522 eingehalten werden und er zur Abgabe einer solchen Erklärung fähig und befugt ist.

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

- (4) Unbeschadet der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung der WEG hat der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer die Förderinformationen (siehe Ziffer 2.1. (5) vollständig, unverändert und nachweisbar dokumentiert an die WEG weiterzugeben, die ihm bei der Benutzung des Kundenportals Meine KfW für die WEG seitens der KfW zugänglich gemacht werden (insbesondere Produktmerkblatt, Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW, von der KfW im Rahmen der Antragsbestätigung mitgeteilte Vertragsbedingungen und Produktspezifische Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft).
- (5) Sofern einer, mehrere oder sämtliche der Weiteren Wohnungseigentümer die WEG-Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten Wohnungseigentümer widerrufen sollten, informiert der Bevollmächtigte Wohnungseigentümer die KfW unverzüglich hierüber. In diesem Fall prüft die KfW, inwiefern sie den Fördervorgang sowohl mit dem Bevollmächtigten Wohnungseigentümer als auch den Weiteren Wohnungseigentümern fortführen kann.
- (6) Unbeschadet der dem Bevollmächtigte Wohnungseigentümer erteilten WEG-Vollmacht ist die KfW zu jedem Zeitpunkt berechtigt, direkt in Kontakt mit den Weiteren Wohnungseigentümern zu treten. Die KfW ist befugt, im Rahmen ihrer direkten Kontaktaufnahme mit den Weiteren Wohnungseigentümern die Kommunikation mit dem Bevollmächtigten Wohnungseigentümer zur Antragstellung sowie zu dem dadurch initiierten Fördervorgang (inklusive Auszahlung) (zusammenfassend: „**Förderkommunikation mit der Portalnutzenden Person**“) umfassend offen zu legen.

3 Besondere Pflichten bei der Fördermittelbeantragung für Unternehmen

- (1) Für Unternehmen und sonstige nach den Bedingungen der Produkte 458, 459 und 522 Förderberechtigte (im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 zusammenfassend „**Unternehmen**“), die eine juristische Person im Sinne der Nutzungsbedingungen Meine KfW sind, gelten die in dieser Ziffer 3 beschriebenen besonderen Verpflichtungen.
- (2) Die Beantragung der Förderung für ein Unternehmen kann unter dem Nutzungskonto des Unternehmens nur durch einen Internen Vertreter (wie definiert in Ziffer 2 (3) der Nutzungsbedingungen Meine KfW) erfolgen, der zusätzlich nach dem für die Gesellschaftsform des Unternehmens geführten öffentlichen Register (z.B. Handelsregister) vertretungsberechtigt ist (im Folgenden: „**Qualifizierter Unternehmensvertreter**“). Eine Antragstellung durch einen Internen Vertreter, dessen Vertretungsberechtigung aus dem öffentlichen Registereintrag nicht ersichtlich ist, ist nicht zulässig. Ist ein Unternehmen nicht in einem öffentlichen Register geführt, so ist die in den Gesellschaftsverträgen, Satzungen beziehungsweise den der jeweiligen Organisationsform gleichstehenden Regelungen bestimmte Vertretungsberechtigung maßgeblich. Bei Gesamtvertretung ist stets erforderlich, dass der Qualifizierte Unternehmensvertreter zur alleinigen Antragstellung ermächtigt ist (hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005169](#)).

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

- (3) Im Rahmen des Antragsprozesses hat der Qualifizierte Unternehmensvertreter zu bestätigen, dass er über eine den vorstehend geregelten Anforderungen entsprechende Vertretungsberechtigung verfügt. Mit jeder Nutzung des Kundenportals Meine KfW bestätigt der Qualifizierte Unternehmensvertreter der KfW, ohne dass es einer wiederholten ausdrücklichen Erklärung bedarf, dass alle Voraussetzungen der Nutzungsbedingungen Meine KfW und dieser Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 eingehalten werden und der Qualifizierte Unternehmensvertreter jeweils zur Abgabe einer solchen Erklärung fähig und befugt ist.
- (4) Der Qualifizierte Unternehmensvertreter hat seine Vertretungsberechtigung für das Unternehmen anhand eines Auszugs aus dem entsprechenden öffentlichen Register oder, sofern das Unternehmen nicht in einem öffentlichen Register geführt wird, anhand einer Kopie der Gesellschaftsverträge, Satzung beziehungsweise den der jeweiligen Organisationsform gleichstehenden Regelungen nachzuweisen und im Falle eines bestehenden Gesamtvertretungserfordernisses auch seine Ermächtigung zur Alleinvertretung (hierfür ist verpflichtend das folgende Formular zu nutzen: [Bestellnummer 6000005169](#)) nachzuweisen und sich und das Unternehmen zuvor zu identifizieren und seine Identität gemäß den Anforderungen aus den jeweils geltenden Produktbedingungen nachzuweisen. Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW produktspezifisch festgelegte Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (z.B. Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID). Die Identitätsüberprüfung kann bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen oder ggf. mittels anderer zur Verfügung stehender geeigneter Identitätsnachweise und/oder -verfahren durchgeführt werden. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer, soweit zu Vertrags- bzw. Betrugs-/Geldwäschepräventionszwecken im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements der KfW notwendig. Kopien von Ausweisdokumenten werden ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung und mit Einverständnis des Ausweisinhabers angefertigt und aufbewahrt. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insb. geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 3 (1) bis (4) sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 gelten entsprechend, sofern die Antragstellung unter dem Nutzungskonto des Einzelunternehmens nicht durch den Einzelunternehmer selbst, sondern durch einen Qualifizierten Unternehmensvertreter im Sinne von Ziffer 3 (2) erfolgt. Sofern ein Einzelunternehmen nicht in einem öffentlichen Register eingetragen ist, kann die Antragstellung unter dem Nutzungskonto des Einzelunternehmens nur durch den Einzelunternehmer selbst erfolgen.

4 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Portalnutzende Person schafft in ihrem Rechtsverhältnis zur WEG (Fallgestaltung Ziffer 2.1) bzw. zu den Weiteren Wohnungseigentümern (Fallgestaltung Ziffer 2.2) die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass sie unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

und sonstiger Vertraulichkeitsanforderungen (insbesondere des Bankgeheimnisses) befugt alle erforderlichen personenbezogenen Daten und andere vertrauliche Informationen an die KfW übermitteln kann, um die KfW in die Lage zu versetzen, diese rechtmäßig unter Berücksichtigung der Produktbestimmungen (einschließlich der [Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft](#)) zu erheben und weiter zu verarbeiten.

- (2) Die Portalnutzende Person ist verpflichtet, natürliche Personen (weitere Betroffene), zu denen sie der KfW personenbezogene Daten mitteilt (z.B. betroffene Wohnungseigentümer), vorab über die Datenübermittlung zu informieren und diesen bei Antragstellung die in Absatz 1 genannten Produktspezifischen Datenschutzhinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung zwecks Kenntnisnahme weiterzugeben. Die Portalnutzende Person ist zudem verpflichtet, den weiteren Betroffenen mitgeteilte Änderungen der Produktspezifischen Datenschutzhinweise ebenfalls angemessen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Portalnutzende Person stellt weiter sicher, dass die KfW zum einen im Verhältnis zur Portalnutzenden Person selbst von der Verschwiegenheitspflicht aus dem Bankgeheimnis befreit ist und die Portalnutzende Person zum anderen rechtlich befugt ist, die KfW im Zuge der Antragsstellung hinsichtlich der Mitteilung von Daten an die von der KfW in den Produktbestimmungen (einschließlich der Produktspezifischen Datenschutzhinweise, vgl. Abs. 1) bezeichneten Dritten umfassend vom Bankgeheimnis zu entbinden.
- (4) Die Portalnutzende Person wird im Falle einer ihr bekannt werdenden Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von an die KfW übermittelten personenbezogenen Daten die KfW hierüber in Kenntnis setzen, soweit dies nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung des konkreten Fördervorgangs entbehrlich ist.

5 Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Dokumentation derjenigen Unterlagen, die nach diesen Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 der KfW auf Verlangen nachzuweisen sind, sind für die Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Beendigung des Zuschussvorgangs aufzubewahren und der KfW auf Verlangen herauszugeben. Hat die Portalnutzende Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen zu beachten, bleiben diese von dieser Verpflichtung unberührt.
- (2) Unterlagen zu abgelehnten bzw. nicht vollständig bearbeiteten Anträgen, bei denen im Ergebnis keine Förderbeziehung zustande kommt, sind vorbehaltlich etwaiger anderer Regelungen der Portalnutzenden Person für 6 Monate aufzubewahren.

6 Schlussbestimmungen

- (1) Auf diese Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 findet deutsches Recht Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleiben die

»»» Ergänzende Bedingungen für Antragstellungen durch WEG und Unternehmen in den Produkten 458, 459 und 522

Meine KfW

Ergänzenden Bedingungen für Antragstellungen in den Produkten 458, 459 und 522 als Ganzes und die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle nichtiger oder unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt ebenso im Falle von Regelungslücken.

- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (4) Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung: Die KfW ist weder verpflichtet noch bereit, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.